



## **Merkblatt über die Namenserkklärungen nach Schweizer Recht**

### **Nr. 153.3**

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die verschiedenen Namenserkklärungen, welche in Anwendung von Schweizer Recht möglich sind. Das vorliegende Merkblatt hat keine rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

## **I. Allgemeines:**

### **1. Anwendungsbereich**

Sie beabsichtigen, mittels Namenserkklärung Ihren Namen oder den Namen Ihrer Kinder zu ändern. Dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick, über **die in Ihrem Fall mögliche Namenserkklärung**. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

**Achtung:** Falls die von Ihnen gewünschte Namensführung nicht mittels einer der nachstehenden Erklärungen erreicht werden kann, müssen Sie **bei der zuständigen Namensänderungsbehörde** Ihres Wohnsitzes ein entsprechendes **Gesuch um Änderung des Namens** stellen.

### **2. Anwendbares Recht**

**Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar.

**Wenn Sie im Ausland wohnen**, können Sie eine Namenserkklärung nach Schweizer Recht auf der Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben, wenn Sie Schweizer Bürgerin oder Bürger sind (nicht gleichzeitig Bürgerin oder Bürger des Wohnsitzstaates) oder wenn der Name, den Sie mittels einer Namenserkklärung ändern möchten, gestützt auf Schweizer Recht gebildet wurde (gilt auch für Ausländerinnen oder Ausländer).

### **3. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Namenserkklärungen**

Die Erklärung kann jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz und im Ausland der Vertretung der Schweiz abgegeben werden, sofern in den nachstehenden Ausführungen keine anderen Angaben gemacht werden.

## II. Namensklärungen:

### A. Unbefristete Namensklärungen:

#### 1. Eheschliessung vor dem 1. Januar 2013

Ausgangslage: Sie sind verheiratet und haben Ihren Namen infolge Ihrer Eheschliessung vor dem 01.01.2013 geändert. Sie möchten wieder Ihren Ledignamen tragen.

Regelung: Bei **noch bestehender Ehe** kann der Ehegatte, der **vor dem 01.01.2013** seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **jederzeit erklären, dass sie/er wieder den Ledignamen annehmen will** (kostenpflichtig). Diese Erklärung ist unbefristet und jederzeit möglich solange die betreffende Ehe noch besteht.

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Müller" (ledig "Weiss") haben vor dem 01.01.2013 geheiratet. Die Frau hat bei der Eheschliessung den Namen ihres Mannes erhalten. Zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 01.01.2013 erklärt Frau "Müller", wieder ihren Ledignamen "Weiss" führen zu wollen.

#### 2. Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft

Ausgangslage: Ihre Ehe oder Ihre eingetragene Partnerschaft wurde durch Scheidung, gerichtliche Auflösung, Tod, Verschollenerklärung oder Ungültigerklärung aufgelöst (Zeitpunkt irrelevant). Sie möchten wieder Ihren Ledignamen tragen.

Regelung: Die Person, welche bei der Eheschliessung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren Namen geändert hat, kann nach **Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft** mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen annehmen will** (kostenpflichtig). Dabei ist unbeachtlich, wann die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde.

Beispiele: Herr "Müller" stirbt und Frau "Müller" (ledig "Weiss") erklärt nach dem Tod des Ehegatten, wieder ihren Ledignamen "Weiss" führen zu wollen.

Herr "Müller" und Frau "Weiss Müller" (ledig "Weiss") lassen sich scheiden. Frau "Weiss Müller" erklärt nach der Scheidung wieder ihren Ledignamen "Weiss" führen zu wollen.

Achtung: Die Abgabe dieser Namensklärung hat **keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder**. Der Name der Kinder kann nur über ein Namensänderungsgesuch angepasst werden.

### B. Befristete Namensklärungen:

#### 1. Auf ein Jahr seit Geburt des ersten Kindes oder seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das erste gemeinsame Kind befristete Namensklärung

##### 1.1. Erstes gemeinsames Kind miteinander verheirateter Eltern

Ausgangslage: Sie sind miteinander verheiratet. Sie tragen keinen gemeinsamen Namen. Sie haben bei der Eheschliessung bestimmt, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen. Ihr

erstes Kind wurde vor weniger als einem Jahr geboren. Es hat den Namen erhalten, den Sie bei der Eheschliessung bestimmt haben. Sie möchten nun, dass es den Ledignamen des anderen Elternteils erhält.

Regelung: Tragen **die Eltern** des Kindes **keinen gemeinsamen Familiennamen** und haben diese **bei der Eheschliessung bestimmt**, welchen Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so können sie ein einziges Mal **innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes** mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland gemeinsam erklären, dass dieses den **Ledignamen des anderen Elternteils** tragen soll (kostenpflichtig).

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Weiss" haben bei ihrer Eheschliessung bestimmt, dass ihre Kinder den Familiennamen "Weiss" führen sollen. Innert Jahresfrist nach der Geburt des ersten Kindes erklären sie, dass das Kind und alle weiteren Kinder den Familiennamen "Müller" tragen sollen.

Achtung: Diese **Namenserklärung kann nur einmal abgegeben werden**. Sie steht nur den Eltern zu, welche anlässlich der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. Die Namensklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern soweit schweizerisches Recht anwendbar ist.

Hat das betreffende minderjährige Kind im Zeitpunkt der Namensklärung **das zwölfte Altersjahr vollendet**, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es der Namensänderung **zustimmt**. Diese Zustimmung muss das Kind persönlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben.

## 1.2. Erstes gemeinsames Kind nicht miteinander verheirateter Eltern

Ausgangslage: Sie sind nicht miteinander verheiratet. Sie haben nach der Geburt Ihres ersten gemeinsamen Kindes die gemeinsame elterliche Sorge begründet. Diese besteht seit weniger als einem Jahr. Sie möchten nun, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils erhält.

Regelung: Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das erste gemeinsame Kind dieser Eltern bei der Geburt den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht. Haben die Eltern **nach der Geburt des ersten Kindes** die **gemeinsame elterliche Sorge vereinbart oder wurde ihnen diese durch Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder des Gerichts übertragen**, so können sie **innerhalb eines Jahres seit deren Begründung** (die Einhaltung der Jahresfrist muss aus der schriftlichen Erklärung oder aus dem Entscheid der KESB oder des Gerichts hervorgehen und belegt werden) gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **gemeinsam erklären**, dass das Kind den **Ledignamen des anderen Elternteils** tragen soll (kostenpflichtig).

Beispiel: Frau "Weiss" und Herr "Müller" haben ihr erstes gemeinsames Kind, welches den Ledignamen der Mutter "Weiss" führt. Sie vereinbarten nach der Geburt dieses Kindes die gemeinsame elterliche Sorge. Innert Jahresfrist nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge erklären sie gemeinsam, dass das Kind den Ledignamen des Vaters "Müller" tragen soll.

Achtung: Diese **Namenserklärung kann nur einmal abgegeben werden**. Sie steht nur den Eltern zu, welche anlässlich der Geburt des ersten Kindes noch keine gemeinsame elterliche

Sorge verzeichneten. Der so bestimmte Name gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern soweit schweizerisches Recht anwendbar ist. Wird die elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert, kann der Name des Kindes nur über ein Namensänderungsgesuch angepasst werden.

Hat das betreffende minderjährige Kind im Zeitpunkt der Namensklärung **das zwölfte Altersjahr vollendet**, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es der Namensänderung **zustimmt**. Diese Zustimmung muss das Kind persönlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben.

## 2. Vor der Eheschliessung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft abzugebende Namensklärung<sup>1</sup>

### 2.1. Vor der Eheschliessung

#### 2.1.1 Eheschliessung in der Schweiz

Ausgangslage: Sie möchten in der Schweiz heiraten und haben das Ehevorbereitungsverfahren bereits abgeschlossen ohne zu erklären, dass Sie nach der Eheschliessung einen gemeinsamen Familiennamen führen möchten. Nun wollen Sie doch einen gemeinsamen Familiennamen tragen. Ihre Namensführung untersteht schweizerischem Recht.

Regelung: Brautleute, deren Namensführung schweizerischem Recht untersteht, können grundsätzlich anlässlich des Ehevorbereitungsverfahrens die Erklärung abgeben, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als **gemeinsamen Familiennamen** tragen wollen (kostenfrei). Wurde das Ehevorbereitungsverfahren bereits abgeschlossen und haben sie es verpasst, diese **Erklärung** abzugeben, so können sie die Erklärung **vor der Trauung** gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben, welche/welcher das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt hat oder welche/welcher die Trauung vornimmt (kostenpflichtig).

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Weiss" wollen im Dezember heiraten und haben das Ehevorbereitungsverfahren bereits abgeschlossen. Nach einem gemeinsamen Gespräch wollen sie nun doch einen gemeinsamen Familiennamen nach der Eheschliessung tragen. Sie geben noch vor der Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten die Erklärung ab, dass sie den Ledignamen von Frau "Weiss" als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Achtung: Nach erfolgter Trauung kann der Name nur noch mittels ordentlichen Gesuchs um Namensänderung, welches bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz einzureichen ist, gestützt auf eine Bewilligung geändert werden.

#### 2.1.2 Eheschliessung im Ausland

Ausgangslage: Sie möchten im Ausland heiraten und nach der Eheschliessung einen gemeinsamen Familiennamen führen. Ihre Namensführung untersteht schweizerischem Recht.

Regelung: Brautleute, deren Namensführung schweizerischem Recht untersteht, geben **vor der Trauung** die **Erklärung** ab, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung, Nr. 153.1 sowie Merkblatt Namensführung bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft, Nr. 153.2.

**gemeinsamen Familiennamen** tragen wollen. Bei Eheschliessung im Ausland können sie diese Erklärung der Vertretung der Schweiz im Ausland oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams abgeben (kostenpflichtig).

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Weiss" wollen im Dezember in Paris heiraten. Sie möchten in Anwendung von Schweizer Recht nach der Eheschliessung den Ledignamen des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen. Sie müssen spätestens vor der Trauung gegenüber der zuständigen Behörde (siehe Regelung oben) erklären, dass sie den Ledignamen von Herrn "Müller" als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Achtung: Diese Namensklärung ist vor der Eheschliessung abzugeben. Andernfalls riskieren Sie, dass jeder Ehegatte seinen bisher geführten Namen behält. Ein gemeinsamer Familienname kann sodann nur noch mittels ordentlichen Gesuchs um Namensänderung, welches bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz oder am Heimatort einzureichen ist, gestützt auf eine Bewilligung erlangt werden. Eine nachträgliche Erklärung kann bei Eheschliessung im Ausland ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Eheleute Wohnsitz im Ausland haben, die Erklärung zusammen mit der Abgabe der Eheschliessungsdokumente erfolgt und die Ehe vor höchstens sechs Monaten geschlossen worden ist.

## 2.2. Vor Begründung der eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft

### 2.2.1. Begründung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz

Ausgangslage: Sie möchten in der Schweiz eine eingetragene Partnerschaft eingehen und haben das Vorverfahren bereits abgeschlossen ohne zu erklären, dass Sie nach der Begründung der Partnerschaft einen gemeinsamen Namen führen möchten. Nun möchten Sie doch einen gemeinsamen Namen tragen. Ihre Namensführung untersteht schweizerischem Recht.

Regelung: Partnerinnen oder Partner, deren Namensführung schweizerischem Recht untersteht, können grundsätzlich anlässlich des Vorverfahrens zur Begründung der Partnerschaft die Erklärung abgeben, dass sie den Ledignamen der Partnerin oder des Partners als **gemeinsamen Namen** tragen wollen (kostenfrei). Wurde das Vorverfahren bereits abgeschlossen und haben sie es verpasst, diese Erklärung abzugeben, können sie die Erklärung **vor Begründung der eingetragenen Partnerschaft** gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben, welche/welcher das Vorverfahren durchgeführt hat oder welche/welcher die Begründung der Partnerschaft vornimmt (kostenpflichtig).

Beispiel: Frau "Müller" und Frau "Weiss" wollen sich im Dezember verpartnern. Sie haben das Vorverfahren bereits abgeschlossen. Nach einem gemeinsamen Gespräch wollen sie nun doch einen gemeinsamen Namen nach Begründung der Partnerschaft tragen. Sie müssen spätestens vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der zuständigen Behörde (siehe Regelung oben) erklären, dass sie den Ledignamen von Frau "Weiss" als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Achtung: Nach erfolgter Begründung der Partnerschaft kann der Name nur noch mittels ordentliche Gesuchs um Namensänderung, welches bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz einzureichen ist, gestützt auf eine Bewilligung geändert werden.

### **2.2.2. Begründung der eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft im Ausland**

Ausgangslage: Sie möchten im Ausland eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen und nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Namen führen. Ihre Namensführung untersteht schweizerischem Recht.

Regelung: Partnerinnen oder Partner, deren Namensführung schweizerischem Recht untersteht, geben **vor der Begründung der Partnerschaft die Erklärung** ab, dass sie den Ledignamen der Partnerin oder des Partners als **gemeinsamen Namen** tragen wollen. Bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland können sie diese Erklärung der Vertretung der Schweiz im Ausland oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Partnerin oder des Partners abgeben (kostenpflichtig).

Beispiel: Beispiel: Herr "Müller" und Herr "Weiss" wollen sich im Dezember in Deutschland verpartnern. Sie möchten in Anwendung von Schweizer Recht nach der Begründung der Partnerschaft den Ledignamen des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen. Sie müssen spätestens vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der zuständigen Behörde (siehe Regelung oben) erklären, dass sie den Ledignamen von Herrn "Müller" als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Achtung: Diese Namensklärung ist vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft abzugeben. Andernfalls riskieren Sie, dass jede Partnerin oder jeder Partner ihren/seinen bisher geführten Namen behält. Ein gemeinsamer Name kann sodann nur noch mittels ordentlichen Gesuchs um Namensänderung, welches bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz oder am Heimatort einzureichen ist, erlangt werden. Eine nachträgliche Erklärung kann bei Begründung der Partnerschaft im Ausland ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Partnerinnen oder Partner Wohnsitz im Ausland haben, die Erklärung zusammen mit der Abgabe der Partnerschaftsdokumente erfolgt und die Begründung der eingetragenen Partnerschaft vor höchstens sechs Monaten erfolgt ist.

**Für weitere Fragen in Bezug auf die Namensklärungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz.**